

RECHTSGRUNDLAGE:
 § 2, 4 UND 7 DES BAUGESETZBUCHES (BGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGB I S. 1 SEITE 2253)
 § 91 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BOLONN) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. JUNI 1984 (LV NW SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ VOM 21. JUNI 1988 (LV NW S. 319) IN VERBINDUNG MIT § 93 S. 2 BODENB.
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE HAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE, HAULNUTZUNGSVERORDNUNG - (BOLNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JAN. 1990 (BGBL I SEITE 127)

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. AUG. 1984 (LV NW SEITE 175)

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

- GRENZEN UND LINIEN**
- PLANGREITZGRENZE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGS-LINIE ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) Ziff. 1 BauGB

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNGEN
 ALLE GEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BOLLNVO
 ANLAGEN NACH § 4(2) ZIFF. 2 BOLLNVO SIND NICHT ZULASSIG
 (§ 15) BAUVOLIAUSNAHMEN NACH § 4(3) ZIFF. 5 BOLLNVO WERDEN NICHT BESTÄNDIG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 15) BOLLNVO

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSS	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HOCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HOCHSTENS)
WA II	0,4	1,2

- II** ZWEIFGESCHOSSIG HOCHSTGRENZE
II^D 2. GESCHOSS NUR IM DACHRAUM ZULÄSSIG, DIE ZUL. HOHE BAULICHER ANLAGEN (FIRSTHOHE) DARF MAX. 9,00m ÜBER OK FERTIGFUSSBODEN EG BETRAGEN (§ 16(3) BOLLNVO)

FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) Ziff. 2 BauGB

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) Ziff. 4 BauGB

DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND CARPORTS IST IN DEN VORGARTENBEREICHEN NICHT ZULÄSSIG AUSNAHMEN GEM. § 31(1) BOLLNVO SIND GESTATTET, WENN - Z. B. BEI ECKGRUNDSTÜCKEN - SONST KEINE MÖGLICHKEIT BESTEHEN WÜRDEN DIESE ANLAGEN AN ANDERER STELLE AUF DEN JEWELLIGEN GRUNDSTÜCKEN ZU ERRICHTEN.
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9(1) Ziff. 5 BauGB

- B** BAUGRUPPE
- F** FEUERWEHR

FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) Ziff. 10 BauGB

DIE INNERHALB DER SICHTREICHEN LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER 90cm HOHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) Ziff. 11 BauGB

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE - AUSBAU NACH MISCHNUTZUNGSPRINZIP - VERKEHRSBEHÜLIGER BEFIEH
- FUSS- / RADWEG
- BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT

FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) Ziff. 12 BauGB

- 10 KV - TRAMPSTATION
- 10 KV ERDKABEL
- GASLEITUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN gem. § 9(1) Ziff. 15 BauGB

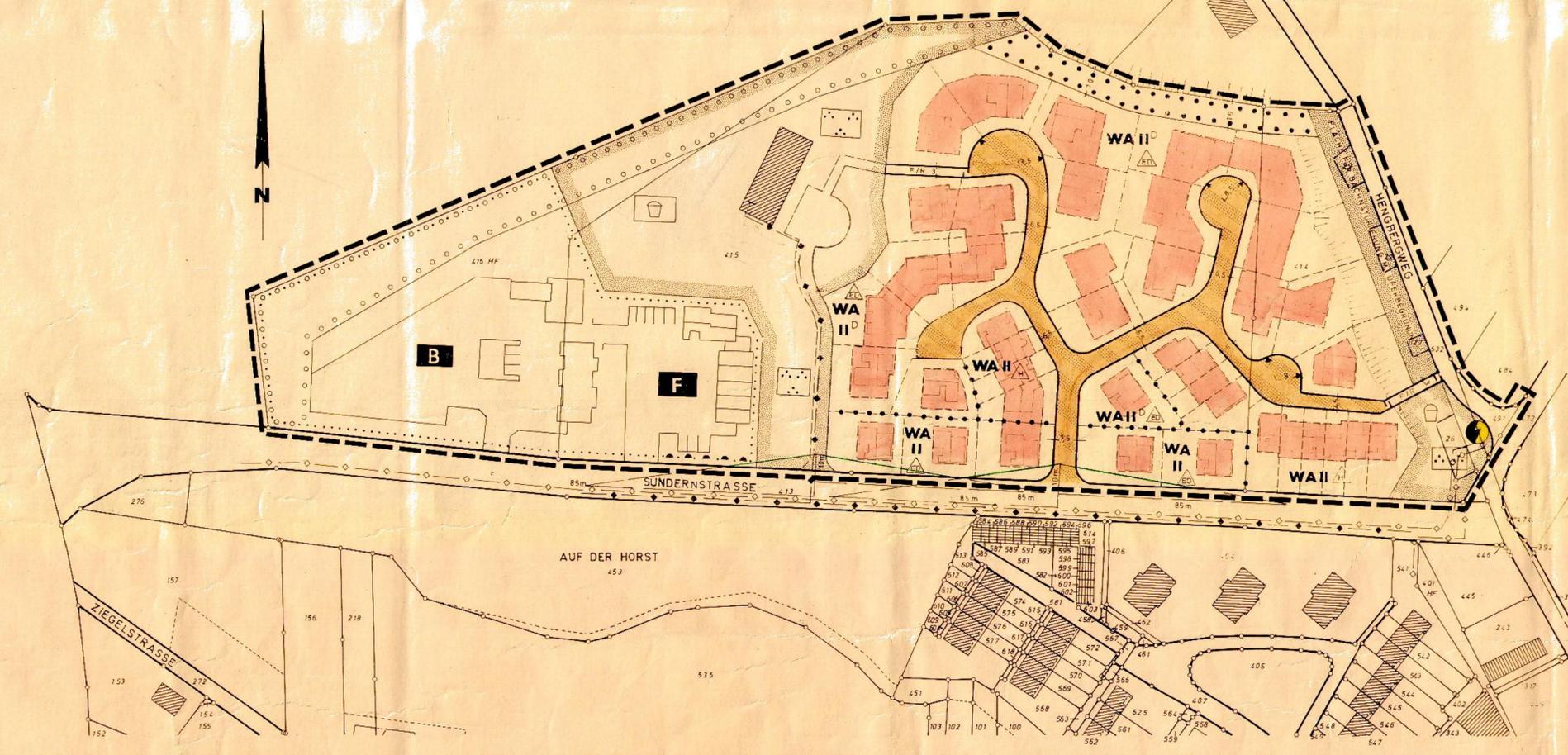
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ

FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) Ziff. 24 BauGB

AUF DER FÜR ZWECHE DER FEUERWEHR FESTGESETZTEN GEMEINBEDARFSFLÄCHE IST DURCH EINE ABSCHNÜRENDE ANORDNUNG DER GEBÄUDE AN DER OST- U. NORDSEITE DES GRUNDSTÜCKS AUSREICHENDER LÄRMSCHUTZ FÜR DIE BENACHBARTEN WOHNBEBAUUNG SICHERZUSTELLEN

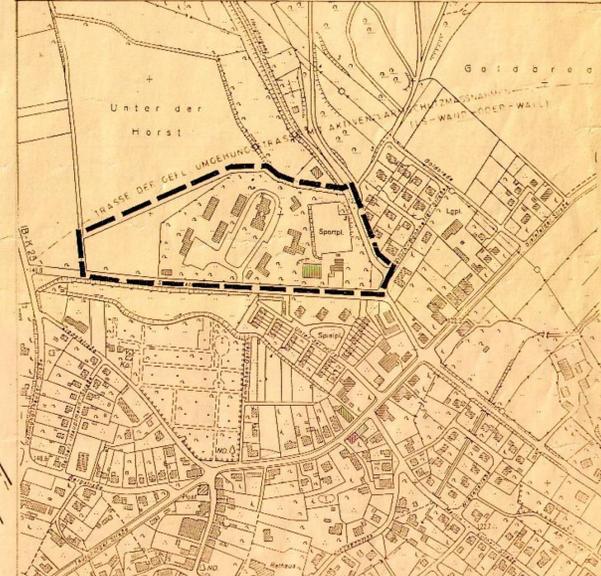
FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) Ziff. 25a u. 25b BauGB

- EINGRÜNUNG DES PLANGEBIETES ZUR FREIEN LANDSCHAFT UM GRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN FOLGENDE BEPFLANZUNG IST VORZUSEHEN: GEHÖLZARTEN (Ø) KERNZONE STIELEICHE, ROTBUCH, HAINBUCH, BIRKE, EBEREESCH, VOGELKIPSCHE
- BIRKENBEREICHE: FELDAPHOR, HASELNUSS, ROTEK HÖLLNER, WEISSDORN, SCHLEHE, WILDROSE PFLANZVERBAND WEISS 5511CK
- UMGRENZUNG DER FLÄCHE MIT ERHALTUNGSGEBOT FÜR DEN GEHÖLZBESTAND



I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:5000



Festsetzungen gem. § 81 BauONW i.V. mit § 9(4) BauGB - Örtliche Bauvorschriften -

DACHNEIGUNGEN UND DREMPEL
 ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BEI EINGESCHOSSIGEN (GEBÄUDEN UND 2. GESCHOSS IM DACHRAUM MIND. 35° ZUL. DACHNEIGUNG BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIND. 25° *)
 FIRSTHÖHENBEGRENZUNG JEGLICHER BEBAUUNG: MAX. 9,0m ÜBER OK FERTIGFUSSBODEN EG DIE SOCKELHÖHE OK FERTIGFUSSBODEN EG RIS ZUR AUSGEBAUTEN STRASSE IM ZUFAHRTSBEREICH - DARF MAX. 0,50m BETRAGEN.
 ZUL. DREMPELHÖHE MAX. 0,80m GEMESSEN AN DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES VON OK FERTIGDECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT.

DACHAUFBAUTEN
 DACHAUBAUN UND EINSCHNITTE SIND ZULÄSSIG VOM ORTSANGABE IST EIN MINDESTABSTAND VON 2,00m EINZUHALTEN
 *) ÄNDERUNG NACH DER OFFENLEGUNG:
 DER ÜBERSCHREITUNG DER DACHNEIGUNG KANN AUSNAHMENSWEISE ZUGESTIMMT WERDEN, WENN DIES AUS KONSTRUKTIVEN GRÜNDEN (Z. B. GRASDÄCHER) ERFORDERLICH IST (§ 31 Abs. 1 BauGB).

ERLÄUTERUNGEN:

- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- VORHANDENE BOSCHUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT EMPFOHLENER FIRSTRICHTUNG
- FUSS- / RADWEG MIT UMLAUFESCHRÄNKE

HINWEIS

WENN BEI ARBEITEN KULTUR- UND ERDGESCHICHTLICHE BODENFUND (ETWA TONSCHERBEN, METALLFUND, DUNKLE BODENVERFÄRBUNGEN, KNOCHE, FOSSILIEN) ENDECKT WERDEN, IST NACH § 55 UND 56 DES DENKMALSCHUTZGESETZES, DIE ENDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENMONUMENTPFLEGE BIELEFELD TEL. 0521/ 5200250 ANZUZEIGEN UND DIE ENDECKUNGSGÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

PLANBEARBEITUNG:

DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH - PLANUNGSAMT -
 RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN. 8. FEBR. 1990
 IM AUFTRAGE:
 [Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBL I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 01. JUNI 1989 AUFGESTELLT WORDEN.

BORGHOLZHAUSEN, DEN. 17. AUG. 1990
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
 [Signature]

DIESER PLAN NACH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZ. 1986 BIS 8. APR. 1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BORGHOLZHAUSEN, DEN. 17. AUG. 1990
 DER STADTDIREKTOR
 [Signature]

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 11. JUNI 1989 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BORGHOLZHAUSEN, DEN. 17. AUG. 1990
 [Signature]

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 20. 11. 1990 ANGEZEIGT, SIEHE VERFUGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 23. 10. 90

DET MOLD, DEN. 2. APR. 90
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 [Signature]

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS § 11 ABS. 3 SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 10. NOV. 1990 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WERDEN DER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB ÖFFENTLICH AUS

BORGHOLZHAUSEN, DEN. 10. NOV. 1990
 DER STADTDIREKTOR
 [Signature]

BORGHOLZHAUSEN, DEN. 10. NOV. 1990
 DER STADTDIREKTOR
 [Signature]

STADT BORGHOLZHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20

„SUNDERNSTRASSE“ EHEMALIGES KASERNENGELÄNDE M. 1:1000

GEMARKUNG BORGHOLZHAUSEN FLUR 3

STAND DER PLANUNTERLAGEN: DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. 7. 1981 IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG, DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

HALLE, DEN. 14. 02. 1990
 UEM. UBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH - VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT - IM AUFTRAGE

VERMESSUNGSDIREKTOR